

**Ist das österreichische Steuersystem tatsächlich  
„geschlechtsneutral“?**

**Ergebnis eines Lohn- und  
Einkommensteuer-Vergleichs  
Männer - Frauen**

# Ist das österreichische Steuersystem tatsächlich „geschlechtsneutral“?

## 1. Einleitung

Das Einkommensteuergesetz (EStG), das die rechtliche Basis für Einkommen- und Lohnsteuer bildet, ist geschlechtsneutral formuliert. Dennoch wirken sich sowohl beide Steuern als Ganzes als auch einzelne EStG-Regelungen auf Männer und Frauen sehr unterschiedlich aus. Der wesentliche Grund dafür sind die großen Einkommensdifferenzen zwischen den Geschlechtern.

Um das an einem Beispiel zu veranschaulichen: Von einer Senkung des Spitzensteuersatzes profitieren selbstverständlich die von diesem Steuersatz betroffenen Frauen in gleicher Weise wie die Männer. Da aber die Spitzensteuersatz-Zahler zu mehr als 90% Männer sind, würde die Steuererleichterung auch fast ausschließlich Männern zugute kommen.

Solche geschlechtsspezifischen Auswirkungen des Einkommensteuersystems bilden den Gegenstand der vorliegenden Analyse.

Nach einer Darstellung der Unterschiede in den Bruttoeinkommen von Männern und Frauen werden drei Fragen näher untersucht: Werden die Unterschiede durch die Einkommensbesteuerung größer oder kleiner? Wie profitieren Männer bzw. Frauen von bestimmten Steuerrechtstatbeständen und schließlich, wie verteilt sich der Nutzen einer möglichen Tarifsenkung im Rahmen einer Steuerreform auf Männer und Frauen?

## 2. Große Unterschiede zwischen Männer- und Fraueneinkommen

Die Einkommensunterschiede zwischen Frauen und Männern sind in Österreich enorm. Nirgendwo sonst in der EU bleiben die Fraueneinkommen so weit hinter den Männereinkommen zurück.

Die Einkommen der unselbständig beschäftigten Frauen betragen im Durchschnitt nur rund 60% der Einkommen der unselbständig beschäftigten Männer (jeweils ganzjährig Beschäftigte). Bei den Einkommensteuerpflichtigen sind die Unterschiede sogar noch größer.

Tabelle 1 zeigt für das (letzterfügbare) Jahr 1999 die Männer- und Fraueneinkommen nach sozialen Gruppen (ArbeiterInnen, Angestellte, BeamtInnen) in Prozent des Durchschnittseinkommens eines unselbständig Beschäftigten. Die erste Spalte z. B ist folgendermaßen zu lesen: Das Durchschnittseinkommen der ArbeiterInnen (Männer und Frauen gemeinsam betrachtet) beträgt 71,9% des Durchschnittseinkommens aller unselbständig Beschäftigten, wobei das Einkommen der männlichen Arbeiter 86% und das der Arbeiterinnen nur 46,5% beträgt.

Die letzte Zeile zeigt, dass die Arbeiterinnen im Durchschnitt nur 54% des Verdienstes der männlichen Arbeiter erhalten, die weiblichen Angestellten kommen auf 51% des Einkommens der männlichen Angestellten und die durchschnittliche Beamtin erhält rund 86% der Bezüge ihres durchschnittlichen männlichen Kollegen.

Diese Unterschiede beziehen sich auf die Bruttoeinkommen, beschreiben also die Situation vor Anwendung des Steuerrechts. Die Fragen nach den Ursachen der Einkommensunterschiede und nach Ansatzpunkten für ihre Überwindung sind zweifellos die Kernfragen für eine effektive Politik zur Gleichstellung von Frauen und Männern im Erwerbsleben. Für die vorliegende Aufgabenstellung muss jedoch die Bruttoeinkommensverteilung als gegeben hingenommen werden. Sie bildet den Ausgangspunkt für die Frage, ob die festgestellten Einkommensunterschiede durch das Steuersystem verstärkt oder gemildert werden.

### **3. Werden die Unterschiede durch das Steuersystem größer oder kleiner?**

Tabelle 2 zeigt jeweils für Männer und Frauen die durchschnittlichen Pro-Kopf- Bruttobezüge, die Belastung durch Sozialversicherung und Lohnsteuer und den daraus sich ergebenden Nettobezug. In der letzten Spalte der Tabelle ist die Relation zwischen Männern und Frauen dargestellt. Demnach beträgt der durchschnittliche Bruttobezug der Männer 160% des durchschnittlichen Bruttobezugs der Frauen. Durch das Steuersystem verringert sich der Vorsprung der Männer beim Nettobezug auf 152%. Das Steuersystem insgesamt wirkt somit leicht in Richtung eines Ausgleichs der geschlechtsspezifischen Unterschiede.

Allerdings ist dieses Ergebnis einzig und allein auf die progressive Wirkung der Lohnsteuer zurückzuführen. Die Sozialversicherung wirkt nämlich regressiv, d. h. sie belastet die Frauen stärker als die Männer: 16,1% des Einkommens der Frauen werden durch die Sozialversicherung „weggesteuert“, aber nur 14,8% des Einkommens der Männer. Der gleiche Sachverhalt lässt sich auch noch so ausdrücken: Während die Männer ein um 60% höheres Durchschnittseinkommen haben als die Frauen, zahlen sie nur um 48% mehr Sozialversicherung. Die Höchstbemessungsgrundlage in der Sozialversicherung wirkt zugunsten der Männer, die aufgrund der höheren Einkommen stärker davon profitieren können.

#### **4. In welchem Ausmaß können Frauen und Männer Steuerbegünstigungen nützen?**

Diese Frage wird in Tabelle 3 untersucht. Dort ist dargestellt, in welchem Ausmaß Frauen bzw. Männer wichtige steuermindernde Tatbestände in Anspruch nehmen (können); wie groß der Teil ihres Einkommens ist, der der niedrigeren Besteuerung unterliegt und wie hoch der durchschnittlich geltend gemachte Betrag ist. Der Prozentsatz der Männer, die die angeführten Steuerbegünstigungen in Anspruch nehmen können, ist – mit der einzigen Ausnahme des Alleinerzieherabsetzbetrags – höher als der entsprechende Prozentsatz der Frauen; wobei allerdings die Unterschiede beim 13./14. Gehalt und bei der Abzugsfähigkeit der SV-Beiträge vernachlässigt werden können. (Diese beiden Steuerbegünstigungen werden erwartungsgemäß generell in Anspruch genommen.) Der Alleinverdienerabsetzbetrag, die steuerliche Begünstigung der Zulagen gem. § 68 EStG und der Abfertigung, sowie die Pendlerpauschale kommen jedoch eindeutig überwiegend den Männern zugute.

Zu den Einkommensanteilen, die der begünstigten Besteuerung unterliegen, lässt sich Folgendes feststellen: Dass bei Zulagen, Abfertigungen und Pendlerpauschale die begünstigten Einkommensanteile bei den Männern größer sind als bei den Frauen, überrascht nicht.

Aufschlussreich ist allerdings die Analyse der durchschnittlich geltend gemachten Beträge. Sie gibt Auskunft auf Fragen, wie: Wie hoch ist die durchschnittliche steuerbegünstigte Abfertigung bei den Frauen, wie hoch bei den Männern? Wie hoch sind die durchschnittlichen steuerbegünstigten Zulagen der Frauen, wie hoch die der Männer? Wie hoch ist das durchschnittliche 13./14. Gehalt der Frauen bzw. der Männer? Die Ergebnisse sind eindeutig: Es ist nicht nur so – wie oben bereits festgestellt –, dass weniger Frauen die Begünstigungen in Anspruch nehmen (können) und daher auch nur ein kleinerer Teil ihres Gruppen-Einkommens der Begünstigung unterliegt, sondern wenn die Frauen sie in Anspruch nehmen, können sie nur sehr viel niedrigere Pro-Kopf-Beträge als die Männer geltend machen. Die steuerbegünstigten Zulagen und Zuschüsse betragen bei den Männern pro Kopf ATS 16 000, bei den Frauen ATS 10 000; die Männer beziehen ein steuerbegünstigtes 13./14. Gehalt von durchschnittlich ATS 58 000, die Frauen von ATS 38 000, usw. Die Einkommensnachteile der Frauen sind in Österreich ein absolut durchgängiges Phänomen.

#### **5. Wie profitieren Frauen und Männer von einer Steuertarifsenkung?**

Der formale Steuertarif hat vier Tarifstufen mit ebenso vielen Grenzsteuersätzen (21%, 31%, 41%, 50%). Der erste Steuersatz von 21% kommt praktisch kaum zur Anwendung; diesbezügliche Änderungen sind im Großen und Ganzen vergleichbar mit Variationen der Absetzbeträge.

Tabelle 4 zeigt, dass – abgesehen von dem in der Tabelle nicht enthaltenen 21%-Eingangssteuersatz – jede Satzsenkung die Männer bevorzugt. Eine Senkung des Spitzensteuersatzes um 1 Prozentpunkt z. B. würde eine Steuerersparnis von 430 Mio. ATS ergeben. 400 Mio. davon entfielen auf die Männer, 30 Mio. auf die Frauen. Eine Absenkung des Steuertarifs um 1 Prozentpunkt im 41% - Band würde den Steuerzahlern insgesamt ein Mehr an Einkommen in Höhe von ATS 1,6 Mrd. belassen, ATS 1,3 Mrd. den Männern und ATS 400 Mio. den Frauen. In beiden Bereichen (Spitzensteuersatz und 41%-Band) würden die Männer überproportional zu ihrem Einkommensanteil gewinnen. Nur im 31%-Band entspräche die Verteilung des Steuervorteils auf Männer und Frauen annähernd dem Verhältnis der Einkommen.

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass Frauen (im Durchschnitt) von Satzsenkungen relativ wenig profitieren, sondern v. a. von Absetzbetrags-Erhöhungen.

## 6. Schlussfolgerungen

Die geschlechtsspezifischen Einkommensunterschiede vor Steuern, so wie sie der Markt in Österreich produziert, sind sehr hoch. Es wäre weder realistisch noch ökonomisch sinnvoll, zu verlangen, dass sie der Staat über das Steuersystem voll ausgleicht. Sehr wohl ist aber die Frage zu stellen, in welche Richtung die Einkommensbesteuerung wirkt: Verschärft sie die Unterschiede oder wirkt sie ausgleichend? Die gleiche Frage stellt sich auch mit Bezug auf Änderungen des Systems: Wird durch eine bestimmte Maßnahme die Kluft zwischen den Nettoeinkommen von Frauen und Männern größer oder kleiner?

Die vorliegende Analyse zeigt, dass das österreichische Steuersystem insgesamt eine gewisse ausgleichende Funktion mit Bezug auf die Nettoeinkommen hat. Diese ergibt sich ausschließlich aus der progressiven Einkommensbesteuerung. Die Sozialversicherungsbeiträge wirken regressiv, d. h., sie wirken in Richtung einer Vergrößerung der Einkommensschere zwischen Männern und Frauen.

Die begünstigenden Ausnahmeregelungen im Einkommensteuerrecht kommen, bis auf wenige Ausnahmen, überwiegend männlichen Steuerpflichtigen zugute.

Eine Tarifsenkung führt nur dann nicht zu einer Vergrößerung der Einkommenskluft zwischen Frauen und Männern, wenn sie sich auf die unteren Tarifstufen beschränkt und mit einer Erhöhung der Absetzbeträge einhergeht.

\* Der vorliegende Text und die nachstehenden Tabellen fassen die Ergebnisse einer empirischen Untersuchung von Dr. Anton Rainer zusammen.

Tabelle 1

## **Männer- und Fraueneinkommen nach sozialen Gruppen 1999**

in Prozent des durchschnittlichen Jahresbruttobezugs aller unselbständig Beschäftigten

	<b>ArbeiterInnen</b>	<b>Angestellte</b>	<b>BeamtInnen</b>	<b>Alle unselbständig Beschäftigten</b>
Insgesamt	71,9	119,9	157,5	100,0
Männer	86,0	164,6	164,8	125,2
Frauen	46,5	84,0	141,5	75,0
Frauen / Männer	54	51	86	60

Quelle: Lohnsteuerstatistik 1999 (Ganzjährig Beschäftigte)

Tabelle 2

## Belastung durch Sozialversicherung und Lohnsteuer nach Geschlecht 1999

	Männer		Frauen		Männer/Frauen (Index in %)
	Jahresbruttobezug in 1000 ATS	%	Jahresbruttobezug in 1000 ATS	%	
Bruttobezug pro Kopf	458	100	285	100	160
davon SV	68	14,8	46	16,1	148
LSt	78	17,1	34	11,8	229
Nettobezug	312	68	205	72	152

Quelle: Lohnsteuerstatistik 1999 (Ganzjährig Beschäftigte)

Tabelle 3

## Inanspruchnahme von wichtigen steuermindernden Tatbeständen nach Geschlecht (Lohnsteuer 1999)

Tatbestand	Inanspruchnahme <sup>1)</sup> in %		Teil des Einkommens <sup>2)</sup> in %		durchschnittlich geltend gemachter Betrag in 1000 ATS	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
Alleinverdienerabsetzbetrag	29,1	16,1	-	-	-	-
Alleinerzieherabsetzbetrag	0,6	4,2	-	-	-	-
Zulagen, Zuschüsse (§ 68)	69,8	46,7	2,4	1,7	15,9	10,3
13./14. Gehalt (§ 67/1,2)	99,3	98,4	12,5	13,1	57,8	38,1
Pendlerpauschale	25,0	16,0	0,5	0,4	8,6	7,6
Abfertigung, etc. (§ 67/3 ff)	15,6	12,1	2,7	1,9	79,1	45,9
Abzugsfähigkeit der SV- Beiträge	98,9	96,3	14,8	16,1	68,4	47,8

<sup>1)</sup> Anteil der Zahl der Inanspruchnahmen an allen männlichen/weiblichen unselbständig Beschäftigten.

<sup>2)</sup> Anteil der geltend gemachten Beträge am Bruttoeinkommen der männlichen/weiblichen unselbständig Beschäftigten.

Quelle: Lohnsteuerstatistik 1999 (Ganzjährig Beschäftigte)

Tabelle 4

**Auswirkung einer Tarifsenkung um 1 Prozentpunkt auf Lohnsteueraufkommen  
nach Tarifstufen und Geschlecht (Simulation) <sup>1)</sup>**

Steuersatz	Steuerersparnis in Mrd ATS			Männer/Frauen <sup>2)</sup> in %
	Männer	Frauen	insgesamt	
Spitzensteuersatz	0,4	0,03	0,4	1.500
41 % - Band	1,3	0,4	1,6	350
31 % - Band	2,4	1,1	3,6	220
Summe	4,1	1,5	5,6	270

<sup>1)</sup> Die ausgewiesenen Summen sind die geschätzten Lohnsteuerausfälle für 2003 aufgrund einer 1%-igen Tarifsenkung. Die erste Tarifstufe (nach der 0%-Stufe) von 21% wurde nicht berücksichtigt, weil sie praktisch nicht zur Anwendung kommt.

<sup>2)</sup> (Steuerausfall männliche Steuerzahler)/(Steuerausfall weibliche Steuerzahler) x 100.